

Änderungsantrag

**der Fraktionen DIE LINKE, der SPD und BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
- Drucksache 6/3277 -**

Zweites Gesetz zur Änderung der Thüringer Bauordnung

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Nach Nummer 10 wird folgende Nummer 10 a eingefügt:

"10 a. § 67 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort 'schriftlich' gestrichen."

2. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11 a eingefügt:

"11 a. § 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Baugenehmigung ist schriftlich oder in elektronischer Form zu erteilen; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen, Ausnahmen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 69 Abs. 2 zugestimmt hat."

3. Nummer 12 erhält folgende Fassung:

"12. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die Ausführungsgenehmigung wird von der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt, soweit der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung in Thüringen hat oder, wenn der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, der Fliegende Bau in Thüringen erstmals aufgestellt und in Gebrauch genommen werden soll."

b) In Absatz 7 Satz 4 wird die Verweisung '§ 3 Abs. 1' durch die Verweisung '§ 3 Satz 1' ersetzt.

4. Nummer 18 wird wie folgt geändert:

a) Folgender neue Buchstabe b wird eingefügt:

"b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

'(3) Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, zum bauaufsichtlichen Verfahren durch Rechtsverordnung

1. Form, Umfang, Inhalt und die Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 60 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 61,
2. die erforderlichen Anträge und Anzeigen sowie Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen einschließlich deren Formerfordernissen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,
3. das Verfahren im Einzelnen, insbesondere den in § 65 Abs. 3 Satz 1 genannten Kriterienkatalog, zu regeln. Sie kann dabei die elektronische Form ganz oder teilweise ausschließen sowie für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen."

b) Die bisherigen Buchstaben b bis d werden die Buchstaben c bis e.

Begründung:

Zu Nummer 1 (Änderung des § 67 Abs. 1 ThürBO):

§ 67 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) regelt als Formerfordernis für die Einreichung eines Bauantrags bisher, dass dieser schriftlich einzureichen ist. Im Zuge der Digitalisierung und der alltäglichen Nutzung elektronischer Medien und Verfahren erscheint diese Einschränkung, vor allem auch in Verbindung mit den Vorgaben des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Thüringer Bauvorlagenverordnung, mittlerweile als unzeitgemäß.

Zu Nummer 2 (Änderung des § 71 ThürBO):

Bis dato beinhaltet § 71 Abs. 2 Satz 1 ThürBO ein Verbot zur Erteilung einer Baugenehmigung in elektronischer Form. Im Zuge der Digitalisierung und der alltäglichen Nutzung elektronischer Medien und Verfahren erscheint diese Einschränkung mittlerweile als unzeitgemäß.

Zu Nummer 3 (Änderung des § 75 ThürBO):

Nach dem bisherigen § 75 Abs. 3 ThürBO wird die Ausführungsgenehmigung von der oberen Bauaufsichtsbehörde erteilt, in deren Bereich der Antragsteller seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung hat beziehungsweise bei Antragstellern ohne Hauptwohnung oder gewerbliche Niederlassung in der Bundesrepublik Deutschland von der oberen Bauaufsichtsbehörde, in deren Bereich der Fliegende Bau erstmals genutzt werden soll. Damit würde eine sich auch außerhalb Thüringens auswirkende Zuständigkeitszuweisung vorliegen, die kompetenzrechtlich nicht möglich ist. Die Neufassung regelt daher nur noch den Fall, dass ein Antragsteller entweder seine Hauptwohnung oder seine gewerbliche Niederlassung in Thüringen hat oder - bei An-

tragstellern aus anderen Staaten - die erstmalige Nutzung des Fliegenden Baus in Thüringen erfolgen soll.

Zu Nummer 4 (Änderung des § 87 ThürBO):

Ziel der Änderung ist, bisher direkt in der ThürBO geregelte Formvorschriften künftig per Rechtsverordnung regeln zu können. Hintergrund ist, dass die Anpassung der Rechtsverordnung an sich ändernde (elektronische) Prozesse wesentlich einfacher und schneller zu handhaben ist. Als Vorbild dienen hier die Änderungen der Berliner Bauordnung, die nach dem gleichen Prinzip vorgegangen sind und zwischenzeitlich auch ein teilelektronisches Baugenehmigungsverfahren eingeführt haben.

Für die Fraktion
DIE LINKE:

Blehschmidt

Für die Fraktion
der SPD:

Becker

Für die Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Rothe-Beinlich